

I/D/a

Gesellschaft für Sport und Technik
Zentralvorstand



Ordnung

**über die Arten und Trageweisen der Bekleidungen,
der Dienststellungskennzeichen und Embleme
sowie die Trageweise von Auszeichnungen
in der Gesellschaft für Sport und Technik**

– BEKLEIDUNGSORDNUNG –

vom 1. August 1980

Nur für den Dienstgebrauch innerhalb der GST

GESELLSCHAFT FÜR SPORT UND TECHNIK

Zentralvorstand

ORDNUNG

**über die Arten und Trageweisen der Bekleidungen, der Dienststellungskennzeichen
und Embleme sowie die Trageweise von Auszeichnungen
in der Gesellschaft für Sport und Technik**

- Bekleidungsordnung -
vom 1. August 1980

Zur Sicherung einer den Erfordernissen der sozialistischen Wehrerziehung, der vormilitärischen Ausbildung und des Wehrsports entsprechenden einheitlichen Regelung der Arten und Trageweisen der Ausbildungs- und Dienstbekleidungen der GST, der Dienststellungskennzeichen und Embleme sowie der Trageweise von Auszeichnungen.

WIRD FESTGELEGT:

1. Die Bekleidungsordnung legen die Arten und Trageweisen der Bekleidungen, der Dienststellungskennzeichen und Embleme sowie die Trageweise von Auszeichnungen in der Gesellschaft für Sport und Technik fest.
2. Die Vorsitzenden der Vorstände und die Leiter der Einrichtungen der GST sind für die Durchsetzung der Bekleidungsordnung in ihren Bereichen verantwortlich.
3. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Zentralvorstandes der GST für Versorgung und Wirtschaft ist berechtigt, Durchführungsanordnungen zur Bekleidungsordnung zu erlassen.
4. Die Bekleidungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die „Ordnung über die Arten und Trageweise der Bekleidungen und Kennzeichen der GST - Bekleidungsordnung - vom 26. Mai 1970“ außer Kraft gesetzt.
Sie ist mit Ausnahme der Urschrift zu vernichten.
5. Die Anlagen 1 bis 3 werden bestätigt.

ORDNUNG

über die Arten und Trageweisen der Bekleidungen, der Dienststellungskennzeichen und Embleme sowie die Trageweise von Auszeichnungen in der Gesellschaft für Sport und Technik

- Bekleidungsordnung -
vom 1. August 1980

1. Geltungsbereich

Die Festlegungen der Bekleidungsordnung gelten für alle Funktionäre und Mitglieder der GST sowie für die an der vormilitärischen Ausbildung teilnehmenden Jugendlichen.

2.

2.1. Grundsätze

Die Bekleidungsordnung legt die Bekleidungsarten fest, die während der Ausbildung und zu anderen Anlässen von Funktionären, Mitgliedern und vormilitärischen Ausbildung teilnehmenden Jugendlichen getragen werden.

2.2.

Die Vorsitzenden der Vorstände, die Leiter der Einrichtungen und die Kommandeure der Ausbildungseinheiten legen für die jeweilige Maßnahme in Durchsetzung der Bekleidungsordnung die einheitliche Trageweise der GST-Bekleidung fest und sichern die Einhaltung der Festlegungen dieser Ordnung,

2.3.

Die Kommandeure der Ausbildungsebenen haben ständig - u. a. auch durch Bekleidungsappelle - darauf einzuwirken, daß Mitglieder und an der vormilitärischen Ausbildung teilnehmende Jugendliche beim Tragen der GST-Bekleidung ein einheitliches sauberes Äußeres und ein vorbildliches Gesamtverhalten zeigen. Es ist zu erreichen, daß die Einhaltung der Bekleidungsordnung als ein Ausdruck der Disziplin und Ordnung betrachtet und dadurch die Gesellschaft für Sport und Technik als sozialistische Wehrorganisation der DDR würdig repräsentiert wird.

2.4.

Durch eine gute Pflege und Instandhaltung sowie durch die ordnungsgemäße Lagerung der GST-Bekleidungen sind maximale Tragezeiten zu erreichen.

2.5.

Zur Vermeidung von Verlusten und zweckentfremdeter Nutzung von GST-Bekleidungen ist die Einrichtung von Bekleidungskammern anzustreben.

Es ist zu sichern, daß nach Abschluß der vormilitärischen Ausbildung bzw. von anderen Maßnahmen die GST-Bekleidungen eingezogen und gereinigt werden, um erneut eingesetzt zu werden.

Bei vorsätzlich verschuldeten Beschädigungen und bei Verlusten von GST-Bekleidungsstücken ist entsprechend der Wiedergutmachungsordnung der Gesellschaft für Sport und Technik zu verfahren.

2.6.

Die Bekleidung ist entsprechend den Festlegungen der Grundmittelordnung der Gesellschaft für Sport und Technik vom 27. Juli 1979 zu erfassen und nachzuweisen.

Bei Aussonderungen von nicht mehr gebrauchsfähiger Bekleidung ist entsprechend Ziffer II, 10.4., der Grundmittelordnung zu verfahren.

3. Bekleidungsarten und deren Trageweise

3.1. Bekleidung für die vormilitärische Ausbildung - Ausbildungsbekleidung (außer Maritime Ausbildung)

Die Ausbildungsbekleidung besteht aus:

- Käppi, grau, mit GST-Emblem
- Jacke, grau
- Hose, grau

Dazu sind feste Schuhe oder Stiefel zu tragen. Sie kann durch ein FDJ- oder GST-Hemd ergänzt werden. Arten der Trageweise - siehe Anlage 3.

Die Ausbildungsbekleidung wird nur bei der vormilitärischen Ausbildung, beim Wehrsport, auf besondere Festlegungen bei massenpolitischen Maßnahmen getragen.

Zur Ausbildungsbekleidung kann bei vorhandenen Beständen ein schwarzes Leder- bzw. graues Gurtkoppel und Koppelschloß mit DDR-Emblem getragen werden. Funktionären und Ausbildern ab Zugführer aufwärts ist das Tragen eines braunen Lederkoppel mit Schnalle gestattet.

Angehörige von Sonderformationen wie Ehrenzügen, Regulierungseinheiten und Lotsen können nach Festlegungen des jeweiligen Vorsitzenden oder Leiters ein weißes Koppel mit Schulterriemen und weiße Handschuhe tragen.

3.2. Ausbildungsbekleidung für die Maritime Ausbildung

Die Ausgangsbekleidung für Teilnehmer an der Maritimen Ausbildung sowie für Gruppen- und Bootsführer besteht aus:

- Tellermütze mit GST-Emblem, Mützenband und blauem oder weißem Bezug
- Überzieher
- Kieler Hemd blau, mit Kieler Kragen
- Kieler Hemd, weiß
- Klapphose, blau

Dazu sind schwarze Schuhe und schwarze Strümpfe zu tragen. Zur Tellermütze werden Mützenbänder mit der goldfarbenen Aufschrift



getragen.

Tragezeiten - siehe Anlage 3.

Die Ausbildungsbekleidung kann durch

- Bordkäppi mit GST-Emblem
- Arbeitsanzug, blau
- Arbeitsanzug, weiß
- Watteanzug

ergänzt werden.

3.3. Bekleidung für hauptamtliche Funktionäre der GST - Dienstbekleidung (außer Maritime Ausbildung)

3.3.1.

Die Dienstkleidung – männlich – besteht aus:

- Schirmmütze, blau, mit silberfarbenem Eichenlaub, GST-Emblem und silberfarbener Kordel
- Wintermütze, blau, mit Webpelz, silberfarbenem Eichenlaub und GST-Emblem
- Sommermantel, blau
- Kutte, blau, mit Gürtel
- Jacke, blau
- Hose, blau
- Oberhemd, grau oder weiß
- Binder, rot

Dazu sind schwarze Schuhe und schwarze Strümpfe zu tragen.

3.3.2.

Die Dienstkleidung – weiblich – besteht aus:

- Kappe, blau, mit silberfarbenem Eichenlaub, GST-Emblem
- Wintermütze, blau, mit Webpelz, silberfarbenem Eichenlaub und GST-Emblem
- Sommermantel, blau
- Kutte, blau, mit Gürtel
- Jacke, blau
- Rock, blau
- Hemdbluse, grau
- Bluse oder Pullover, weiß

Dazu sind schwarze, dunkelblaue oder weiße Schuhe bzw. Stiefel und modfarbene Strümpfe zu tragen.

3.3.3.

Es gelten folgende Trageweisen:

- Dienstanzug mit Oberhemd, grau oder weiß, Binder, Schirmmütze;
- Dienstanzug mit Oberhemd, grau, Kragen offen über dem Jackenkragen, Schirmmütze;
- Hemdbluse, grau, mit offenem Kragen, Hose, Schirmmütze;
- Dienstanzug, Sommermantel, Schirmmütze;
- Dienstanzug, Kutte, oberer Knopf offen Schirmmütze;
- Dienstanzug, Kutte, oberer Knopf geschlossen Wintermütze;
- Dienstkostüm, Hemdbluse, grau, Kappe;
(im Sommer wird der Kragen der Hemdbluse über dem Kragen der Jacke getragen,)
- Hemdbluse, grau, mit offenem Kragen, Dienstrocksack, Kappe;
- Dienstkostüm, Sommermantel, Kappe;
- Dienstkostüm, Kutte, oberer Knopf offen, Kappe;
- Dienstkostüm, Kutte, oberer Knopf geschlossen, Wintermütze.

(siehe Anlage 3)

Dienststellungskennzeichen

1. Ausbildungseinheiten



Gruppenführer



Zugführer



Stellvertreter des
Hundertschafts-
Kommandeur



Hundertschafts-
kommandeur

2. Sektionen, GST-Organisationen & Grundorganisationen



Stellvertreter des
Sektionsleiters



Sektionsleiter



Stellvertreter des
Vorsitzenden



Vorsitzender

3. Kreisvorstände, Stadtvorstände & Stadtbezirksvorstände



Inspekteur



Oberinspekteur



Kreisausbildungsleiter

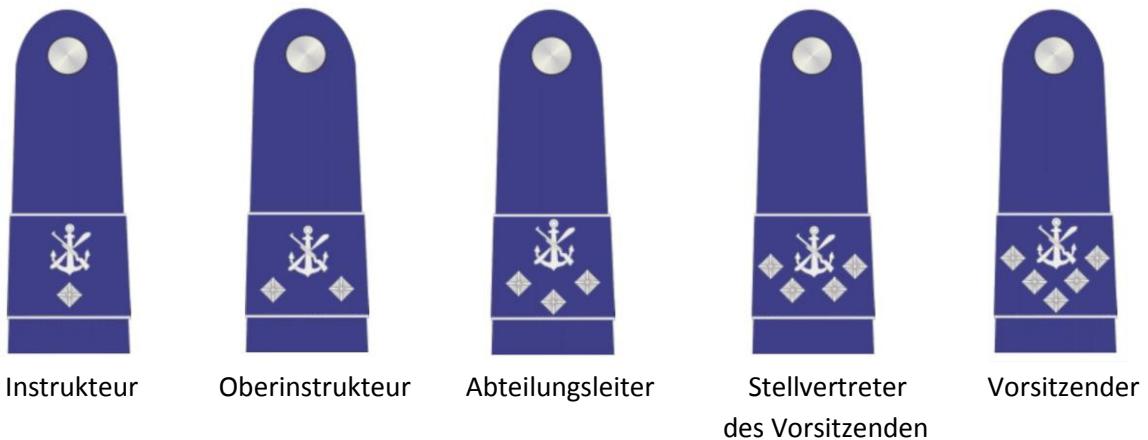


Stellvertreter
des Vorsitzenden



Vorsitzender

4. Bezirksvorstände



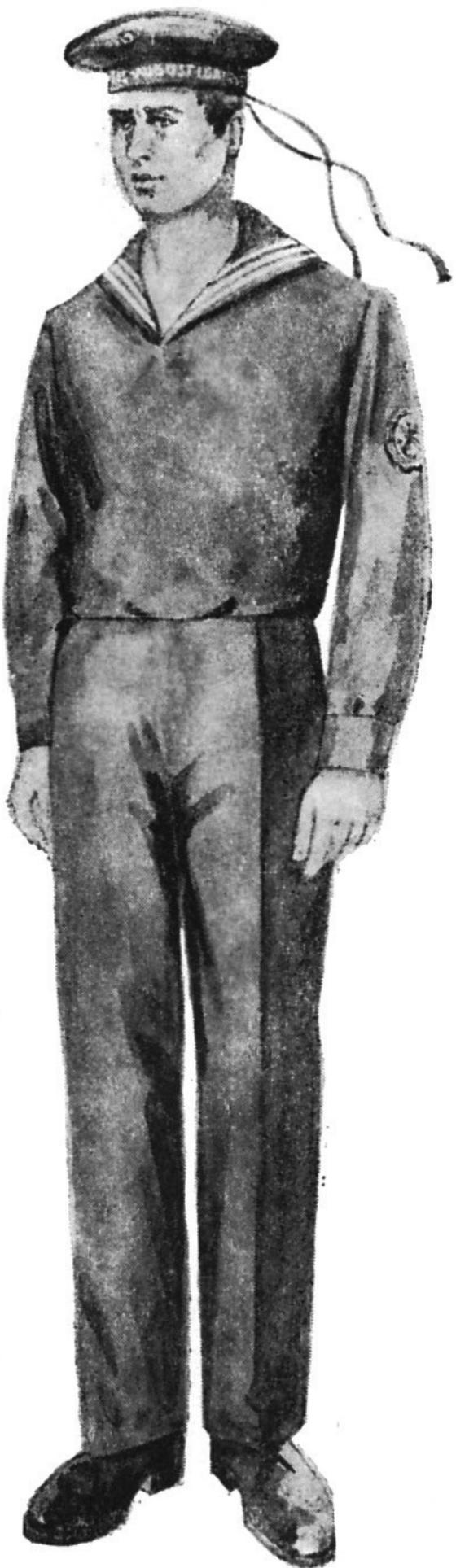
5. Zentralvorstand



AUSBILDUNGSBEKLEIDUNG

Anlage 3





DIENSTBEKLEIDUNG









